

dieser Aktenversion ist ansonsten nur noch die Exzerptreihe der sechs Catalaunensis-Kanones 18–20 und 28–30 in jenem Schlußteil der Appendix I von Reginos Sendhandbuch zu werten (cc. 39–44), der nur im Codex Wolfenbüttel 32 Helmst. überliefert ist³⁶.

Rezipiert worden ist die Catalaunensis bereits um 906 in Trier, wo Regino zwei Drittel ihrer Kanones in sein Sendhandbuch aufgenommen hat³⁷; 922 folgten als Rezipienten die auf der Koblenzer Synode versammelten Bischöfe der Mainzer und Kölner Kirchenprovinz, die in ihrer Praefatio die der Catalaunensis zitiert und deren Kapitel 33–35 wörtlich in ihre Beschlüsse übernommen haben (Kapitel 12–14)³⁸. Burchard hängt in den ursprünglichen Kernbestandteilen seines Werks eindeutig von der Catalaunensis-Überlieferung bei Regino ab und bietet nichts darüber hinaus; in die Nachtragsabschnitte der einzelnen Dekret-Bücher sind aber insgesamt sieben weitere Catalaunensis-Kanones aufgenommen, die in ihrer Mehrzahl im Sendhandbuch nicht enthalten waren³⁹. In der Endredaktionsphase seines Werkes hat Burchard also doch wohl unmittelbaren Zugang zu einer Handschrift der Catalaunensis gehabt (die im übrigen eine abweichende Kapitelzählung aufgewiesen zu haben scheint⁴⁰). Wie unter jenen Zusatzkapiteln Burchards ist

gewissermaßen nach dem Doppelpunkt auffassen, auf die am Ende von c.3 mit den Worten *iuxta quod in capitulari scriptum est* verwiesen ist. Da auch c.5 mit einem ähnlichen Verweis Ansgis paraphrasiert (IV 14), und da sachlich die Inhalte der Kapitel 1–5 ineinander übergehen, könnte das Ganze durchaus als ein einziges Kapitel mit mehreren jeweils partiell einschlägigen Belegstellen intendiert gewesen sein.

36) *Wasserschleben* (wie Anm. 2) S. 408–410. Zur Zusammensetzung und Überlieferung der Appendix I vgl. oben S. 437 Anm. 25. Die Hs. ist um das Jahr 1000 herum in Hildesheim geschrieben, vgl. *Hoffmann – Pokorný* (wie Anm. 14) S. 115.

37) Nicht aufgenommen sind nur der Prolog und die Kapitel 12, 17–23, 29, 33, 34. Teile von c.6 sind bei Regino II 6 in das Parallelkapitel der Version Diessensis/Coloniensis eingearbeitet; ebenso wie umgekehrt in c.24 der Catalaunensis ein Satz aus jener anderen Kurzversion eingefügt ist. Vgl. bereits *Seckel*, NA 18 (1893) S. 376f.

38) MGH Conc. 6,1 S. 71f. bzw. S. 68. Bei Regino wären die Kanones nicht zu finden gewesen. Zur Koblenzer Rezeption der Catalaunensis-Kanones vgl. auch Ernst-Dieter *Hehl*, *iuxta canones et instituta sanctorum patrum*. Zum Mainzer Einfluß auf Synoden des 10. Jahrhunderts, in: *Papsttum, Kirche und Recht im Mittelalter*. Festschrift für Horst Fuhrmann zum 65. Geburtstag, hrsg. von Hubert *Mordé* (1991) S. 122–124.

39) Vgl. *Hoffmann / Pokorný* (wie Anm. 14) S. 70–74.

40) In den Kapiteln IX 75 und XVII 49 (= Catalaunensis cc. 8 und 10) liegt Burchard in seiner Inskriptionenzählung um zwei Einheiten niedriger als die Überlieferung der Kapitelreihe aus Châlons, in den Kapiteln VIII 97 und VIII 98 (= Cat. 16 und 17) um drei Einheiten, in Kapitel IV 101 (= Cat. 26) um vier Einheiten.